



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS STARNBERG

Nr. 6

Starnberg, 10. Februar 1978

B 1282 B

Inhalt: Verkehrsregelung in Unterzeismering, Gemeinde Tutzing. — Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 560, Gemarkung Erling-Andechs. — Verlust von amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen. — Fortbildungslehrgang der Chamer Kochschule für Angehörige des Gaststättengewerbes.

### Verkehrsregelung in Unterzeismering, Gemeinde Tutzing

Das Landratsamt Starnberg erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

#### Anordnung:

1. Das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art auf der südlichen Einmündung der Straße „Unteranger“ in Unterzeismering in die St 2063 wird verboten. Dies ist durch Zeichen 267 darzustellen. Das bisherige Zeichen 205 ist zu entfernen.
2. Für den nördlichen Einmündungsbereich der Straße „Unteranger“ in die St 2063 wird nur das Rechtsabbiegen erlaubt. Erkennbarmachung durch Zeichen 209. Gleichzeitig ist diese Regelung zwischen den Anwesen Roth und Knoth durch dasselbe Zeichen mit Zusatzschild 741 (50 m) voranzukündigen.
3. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Zeichen sowie des Zusatzschildes obliegen der Gemeinde Tutzing.
4. Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 treten mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

### Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 560, Gemarkung Erling-Andechs

#### Verordnung

des Landratsamtes Starnberg zur Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 560, Gemarkung Erling-Andechs.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 46 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 3. 77 (GVBl. S. 101) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. 12. 77 — Nr. 820 - 8631 - 14 - 7/77 — genehmigte Verordnung.

#### § 1

- (1) Das Pflanzenvorkommen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 560, Gemarkung Erling-Andechs, wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Der geschützte Bereich umfaßt 100 m von Westen nach Osten gesehen, des Grundstückes.
- (3) Der Schutzgegenstand ist in einer Karte M 1:5000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, in schwarzer Umrandung eingetragen.

#### § 2

- (1) Es ist verboten, das in § 1 bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg zu verändern oder zu zerstören.
- (2) Insbesondere verboten ist
  - a) das Umpflügen der Vegetationsdecke,
  - b) das Verwenden von mineralischem und organischem Dünger,
  - c) das Auftreiben von Vieh,
  - d) das Entnehmen jeglicher Pflanzen und

e) die Durchführung von Geländeänderungen und Anpflanzungen.

(3) Einmal im Jahr (im Herbst) ist das Abmähen der geschützten Fläche gestattet.

#### § 3

Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG in Einzelfällen vom Landratsamt Starnberg Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG.

#### § 4

Der Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals hat erhebliche Schäden und Mängel dem Landratsamt — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

#### § 5

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 dieser Verordnung verstößt. Andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG bleiben unberührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### Verlust von amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen

Folgende Kennzeichen wurden als verloren gemeldet:

STA — A 736 war zugeteilt einem Pkw Chrysler des Herrn Dr. Ernst Götz Hildenbrand, Obere Seefeldstraße 32, 8031 Weßling.

STA — C 500 war zugeteilt einem Pkw Porsche des Herrn Carl Steinherr, Parkstraße 22 a, 8035 Buchendorf.

STA — T 312 war zugeteilt einem Pkw Daiml. Benz des Herrn Dieter Seidel, Zugspitzstraße 17, 8131 Aufkirchen.

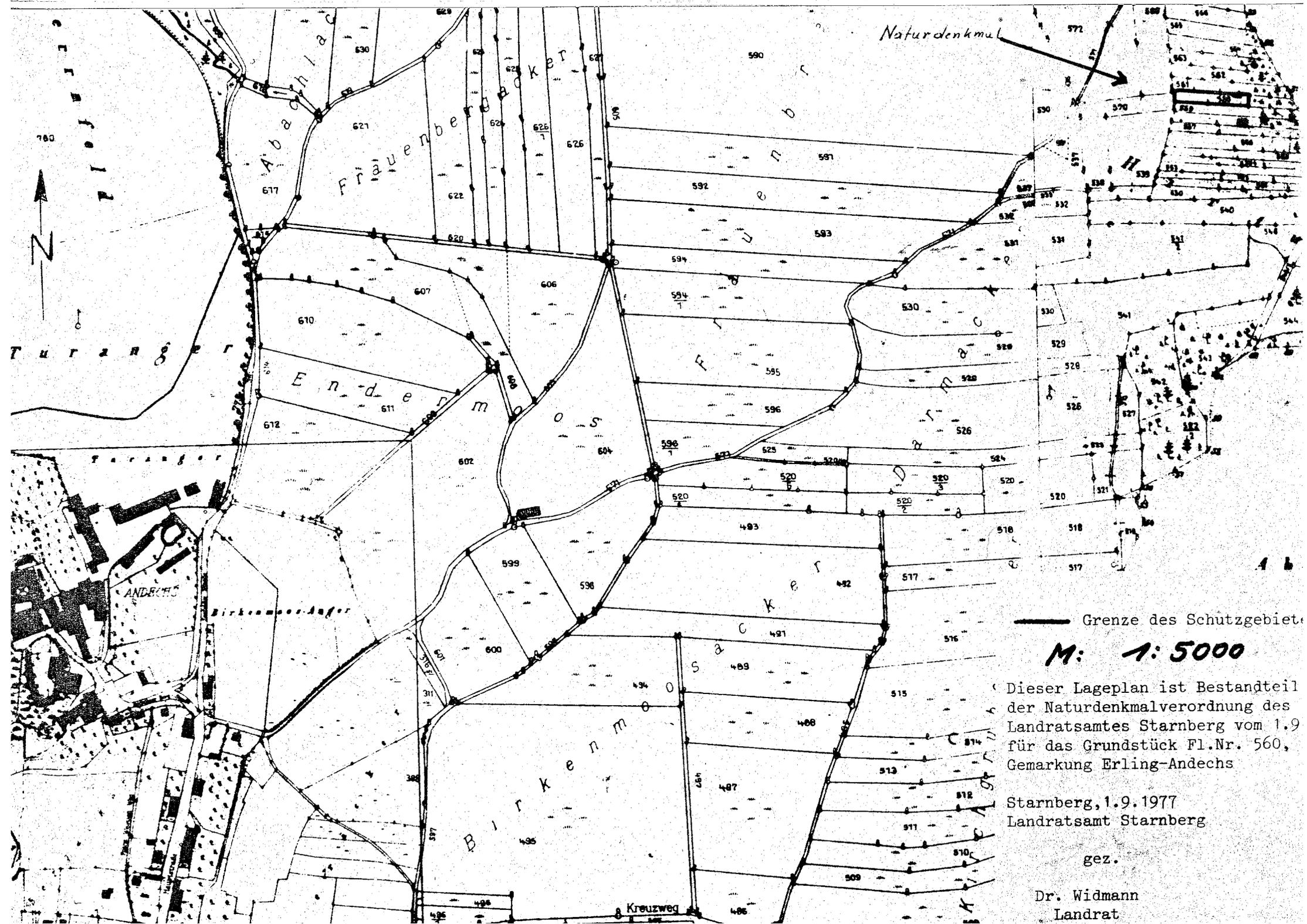
STA — RP 38 war zugeteilt einem Pkw VW des Herrn Stefan Andreas Rath, Seestraße 70, 8081 Breitbrunn a. A.

STA — ZY 70 war zugeteilt einem Pkw Saab Europe des Herrn Walter Wolfrom, Dürrebergstraße 15, 8131 Berg-Assenhausen.

Die Kennzeichen werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollte ein Fahrzeug mit einem dieser Kennzeichen angetroffen werden, wird um unverzügliche Benachrichtigung der Zulassungsstelle Starnberg oder der Landespolizeistation Starnberg gebeten.

EAPL 14 - 142



— Grenze des Schutzgebietes

**M: 1:5000**

Dieser Lageplan ist Bestandteil  
 der Naturdenkmalverordnung des  
 Landratsamtes Starnberg vom 1.9.  
 für das Grundstück Fl.Nr. 560,  
 Gemarkung Erling-Andechs

Starnberg, 1.9.1977  
 Landratsamt Starnberg

gez.

Dr. Widmann  
 Landrat